

Frauenfeld, 11. Dezember 2017

Entscheid Nr. 56

0223/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Lengwil

Änderung Kulturobjekte 2017 Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Lengwil am 15. August 2017 beschlossene Änderung Kulturobjekte 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (DBU-Entscheid Nr. 44 vom 18. Mai 2009) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Lengwil, Hauptstrasse 8, 8574 Lengwil, unter Beilage von zwei Änderungen Kulturobjekte 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Amt für Archäologie
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage von zwei Änderungen Kulturobjekte 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte sowie der übrigen Akten

Erwägungen:

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 ersucht der Gemeinderat Lengwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf eine Vorprüfung im Sinne von § 11 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) wurde verzichtet. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.

Zwischen den im rechtsgültigen Schutzplan der Politischen Gemeinde Lengwil (DBU-Entscheid Nr. 44 vom 18. Mai 2009) unter Schutz gestellten Kulturobjekten und dem Hinweisinventar des Amtes für Denkmalpflege bestand eine Differenz. 15, im Hinweisinventar als wertvoll eingestufte Kulturobjekte waren im Schutzplan nicht unter Schutz gestellt. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege im ersten Halbjahr 2017 überprüft. Gemäss Planungsbericht hatte die Einstufungsüberprüfung 13



2/2

Um- oder Abstufungen zur Folge. Bei zwei Objekten verbleibt die Einstufung im Hinweisinventar auf wertvoll. Diese beiden Objekte (Gebäude mit den Assekuranznummern 37/1-0050 und 37/2-0042) werden mit der vorliegenden Änderung neu unter Schutz gestellt. Damit kann die Differenz zwischen dem kantonalen Hinweisinventar und dem kommunalen Schutzplan bereinigt werden.

Im Rahmen der Genehmigung des rechtskräftigen Schutzplans Natur- und Kulturobjekte (DBU-Entscheid Nr. 44 vom 18. Mai 2009) wurde darauf hingewiesen, dass in der Politischen Gemeinde Lengwil zwei militärische Kampfbauten von nationaler Bedeutung bestehen, welche nicht unter Schutz gestellt sind. Es handelt sich dabei um die beiden Bunkeranlagen A 5683 und A 5684. Da die Bunkeranlage A 5684 beim Ausbau des Bahnhofs Lengwil zurückgebaut wird, wird diese Anlage nicht unter Schutz gestellt. Hingegen wird die Bunkeranlage A 5683 mit der vorliegenden Änderung neu unter Schutz gestellt.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung wurden gegenüber der vorliegenden Planänderung keine Vorbehalte angebracht. Die Änderung Kulturobjekte 2017 des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Die Departementschefin



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert:

13. DEZ. 2017